



STADTAMT BAD ISCHL

Pfarrgasse 11 • A - 4820 Bad Ischl



info@stadtamt-badischl.at
www.bad-ischl.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 24.09.2020
Sitzungsnummer: GR/022/2020

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.09.2020
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 19:40 Uhr
Tagungsort: Kongress&TheaterHaus Bad Ischl (kleiner Saal)

Anwesende:

Bürgermeister

Ines Schiller, BEd SPÖ

1. Vizebürgermeister

Thomas Loidl SPÖ

2. Vizebürgermeister

Anton Fuchs FPÖ

Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

Siegfried Lemmerer SPÖ

Brigitte Platzer SPÖ

Josef Loidl FPÖ

Johannes Kogler ÖVP

GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ

Andreas DeBettin SPÖ

Alexander-SP Eder SPÖ

Ulrike Eitzinger SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Irene Lauberger SPÖ

Ursula Leitner SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Josef Pilz SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

Josef Engl FPÖ

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

MMMag. Norbert Schartner FPÖ

Franz Spielbüchler FPÖ

Josef Wimmer FPÖ

Ursula Bittner ÖVP

Wilhelm Gollowitzer ÖVP

Elisabeth Kogler ÖVP

Rene Laimer ÖVP

Johann Nemec	ÖVP
Mag. Margit Ketter	GRÜNE
Maximilian Ketter	GRÜNE
Markus Reitsamer	GRÜNE

GR-Ersatz SPÖ

Günther Ernst Wagenthaler	SPÖ	Vertretung für Herrn Tobias Loidl
Wolfgang Weinbacher	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Traisch

GR-Ersatz FPÖ

Jennifer Fuchs	FPÖ	Vertretung für Werner Hillbrand
----------------	-----	---------------------------------

GR-Ersatz ÖVP

Elisabeth Prenninger	ÖVP	Vertretung für Herrn Wilhelm Blohberger
Wilhelmine Rettenbacher	ÖVP	Vertretung für Herrn Lorenz Müllegger

Verwaltung

Dr. Adam Sifkovits
Mag. Wolfgang Degeneve
Mag. Daniela Schäfer

Schriftführerin

Michaela Robin

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Tobias Loidl	SPÖ
Franz Traisch	SPÖ
Werner Hillbrand	FPÖ
Wilhelm Blohberger	ÖVP
Lorenz Müllegger	ÖVP

Vorsitzende Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. MMMag. Norbert Schartner	FPÖ	
FO-Stv. Ursula Bittner	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden; sie stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Um 17:15 Uhr endet die Fragestunde. Die Vorsitzende Bürgermeisterin Ines Schiller geht zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
 - 1.1. Nachrücken von Mitgliedern
 - 1.2. Nachwahl eines Stadtratmitgliedes
 - 1.3. Änderungen in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. 5G-Mobilfunktechnologie, Alternativen
5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
6. Nachtragsvoranschlag 2020
- 6.1. Ablauf
- 6.2. Darlehensaufnahmen 2020
- 6.3. Dienstpostenplan 2020
- 6.4. Beratung des Nachtragsvoranschlages 2020 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020-2024
- 6.5. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2020
- 6.6. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 - 2024
7. Freizeitwohnungspauschale, Verordnung
8. Hundeabgabe, Verordnung
9. Darlehensaufnahmen
- 9.1. Abwasserbeseitigung BA 19
- 9.2. VS Pfandl
10. Haftungsübernahmen
- 10.1. Katrin Seilbahn
- 10.2. Lehár Festival Bad Ischl
11. Feuerwehr- und Kommunal-Fahrzeuge, Sammelklage
12. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP), Beschlussfassung
13. Gewässerbezirk Gmunden, Projekt „Traun - Wiederherstellung der Steinschlichtung zur Sanierung der Ufermauer B145“, Interessentenbeitrag
14. Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 - Pratersiedlung, Vergabe von Arbeiten
15. Wasserversorgung Grenzweg, Vergabe von Arbeiten
16. Rohr-Nutzungsüberlassung für Glaskabel, Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG
17. Lückenschluss Radweg Weißenbachtal, Grundsatzbeschluss
18. Skaterplatz, Umbau/Sanierung, Grundsatzbeschluss
19. Liegenschaft Lauffen 15, Veräußerung
20. Hotelprojekt, Beschlussfassungen
- 20.1. Baurechtsvertrag
- 20.2. Bad Ischl HE GmbH, KG Bad Ischl, GSt. 121 neu (gebildet aus Teilfl. 123, Teilfl. 78/1 u. 99/2), , 99/1 u. 98/1 - Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung
- 20.3. Bad Ischl HE GmbH, KG Bad Ischl, GSt. 121 neu (gebildet aus Teilfl. 123, Teilfl. 78/1 u. 99/2), 99/1, 98/1 u. Teilfl. 98/3 - Bebauungsplanänderung B-4/2014
21. GrSt. 246/1, GB Ahorn, Baulandsicherungsvertrag, Verlängerung der Bebauungsfrist
22. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen, Einleitung des
Stellungnahmeverfahrens
- 22.1. Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, GrSt. 241/1 Teilfl., GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
- 22.2. Nr. 3.2 samt ÖEK-Änderung, GrSt. 73/3 Teilfl., GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
- 22.3. Nr. 3.3 samt ÖEK-Änderung, GrSt. 71/2, 71/5, jew. Teilfl., und .316, GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet-teilweise Schutzzone SP 19)
- 22.4. Nr. 3.4 samt ÖEK-Änderung, GrSt. 177/23, .161, 177/7, .63/4, .63/5 und 177/4, GB Haiden (von Bauland-Wohngebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet)
23. Zimnitzstraße, Errichtung eines Gehsteiges, Grundtausch
24. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- 24.1. Rampe Ost, Einfahrt Am Kaisersitz bzw. Schmalnaustraße: Halteverbot im Einfahrtsbereich
- 24.2. 30 km/h-Zone in Pfandl: Erweiterung im Bereich der Zufahrt zum Kindergarten

- 24.3. Fußweg zwischen Enderweg und Lindaustraße: Aufhebung des bestehenden Fahr- und Reitverbotes
- 25. Einrichtung einer Gemeindesteuierungsgruppe zum Thema "Integration"
- 26. Kulturehrenzeichen, Verleihung
Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO 1990: Beschluss einer Ortspolizeilichen Verordnung gem. § 41 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 idgF, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem. § 40 Abs. 2 lit. 9. "örtliche Baupolizei" und "örtliche Raumplanung" zum flächendeckenden Mobilfunkausbau 5G in der Gemeinde Bad Ischl.
- 27.
- 28. Allfälliges
- 29. Personalangelegenheiten
- 29.1. Stellenausschreibung Leitung des Stadtamtes

1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

1.1. Nachrücken von Mitgliedern

Sachverhalt:

Bürgermeistern Ines Schiller gibt bekannt:

Das Gemeinderatsmitglied **Claudia Larsen**, SPÖ, hat mit Wirkung vom 09. Juli 2020 auf ihr ordentliches Gemeinderatsmandat und auf die Ersatzmitgliedschaft verzichtet. Die an den nächsten Stellen liegenden Ersatzmitglieder haben die Berufung abgelehnt; schließlich hat Herr **Alexander Eder** die Berufung in den Gemeinderat am 21. Juli 2020 angenommen.

Das Gemeinderatsmitglied **Karl Christian Komaz**, ÖVP, hat mit Wirkung vom 29. Juli 2020 auf sein Mandat als Stadt- und Gemeinderat sowie auf die Ersatzmitgliedschaft verzichtet. Das an der nächsten Stelle liegende Ersatzmitglied **Rene Laimer** hat die Berufung in den Gemeinderat am 31. Juli 2020 angenommen.

Das Gemeinderatsmitglied **Sabine Brigitte Komaz**, ÖVP, hat mit Wirkung vom 29. Juli 2020 auf ihr ordentliches Gemeinderatsmandat und auf die Ersatzmitgliedschaft verzichtet. Das an der nächsten Stelle liegende Ersatzmitglied **Elisabeth Kogler** hat die Berufung in den Gemeinderat am 31. Juli 2020 angenommen.

Der Gemeinderat nimmt das Vorbringen zur Kenntnis.

Weiters stellt die Vorsitzende den Antrag, bei den nachfolgenden Wahlen (TOP 1.2. und 1.3.) von der Stimmzettelwahl abzugehen und die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

1.2. Nachwahl eines Stadtratmitgliedes

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von StR. **Karl Christian Komaz** aus dem Gemeinderat ist für den Stadtrat eine Nachwahl gem. § 32 Oö. Gemeindeordnung 1990 notwendig. Das Mitglied des Stadtrates ist von den Gemeinderatsmitgliedern jener Partei, die den Wahlvorschlag zu erstatten hat, zu wählen.

Die ÖVP-Fraktion hat für das freigewordene Stadtratmandat Herrn **Wilhelm Gollowitzer** namhaft gemacht.

Der Wahlvorschlag ist ordnungsgemäß von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der ÖVP-Fraktion unterzeichnet. Der Kandidat gilt als gewählt, wenn sich die absolute Mehrheit der Fraktionsmitglieder für ihn ausspricht.

Abstimmung: Die ÖVP-Fraktion wählt Wilhelm Gollowitzer einstimmig in den Stadtrat.

Daraufhin legt Stadtrat Wilhelm Gollowitzer gegenüber der Bürgermeisterin das Gelöbnis gemäß § 20 Abs.4 Oö GemO ab.

1.3. Änderungen in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

Von der **SPÖ-Fraktion** wurden folgende Änderungs-Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingebracht.

Personalausschuss:

Ersatzmitglied	anstatt Claudia Larsen	Birgit Loidl
----------------	------------------------	--------------

Jugendausschuss:

Ersatzmitglied	anstatt Claudia Larsen	Birgit Loidl
----------------	------------------------	--------------

Bau- und Finanzausschuss:

Ersatzmitglied	anstatt Claudia Larsen	Marianne Kloibhofer, BSc
----------------	------------------------	--------------------------

Abstimmung: innerhalb der SPÖ-Fraktion einstimmig gemäß Wahlvorschlag.

Von der **ÖVP-Fraktion** wurden folgende Änderungs-Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingebracht.

Personalausschuss:

Mitglied	anstatt Lorenz Müllegger	Rene Laimer
Ersatzmitglied	anstatt Sabine Komaz	Lorenz Müllegger

Ausschuss für Sport, Vereins- und Mietangelegenheiten

Mitglied	anstatt Ursula Bittner	Elisabeth Kogler
----------	------------------------	------------------

Ausschuss für städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten:

Ersatzmitglied anstatt Sabine Komaz

Lorenz Müllegger

Wirtschafts- und Schulausschuss:

Obmann anstatt Karl Komaz

Wilhelm Gollowitzer

Obmann-Stv. anstatt Wilhelm Gollowitzer

Ursula Bittner

Prüfungsausschuss:

Obmann anstatt Sabine Komaz

Rene Laimer

Abstimmung:	innerhalb der ÖVP-Fraktion einstimmig gemäß Wahlvorschlag.
--------------------	--

Weiters wurden folgende Wahlvorschläge für die Entsendung in Organe außerhalb der Gemeinde ordnungsgemäß eingebracht.

- Sozialhilfeverband:
Mitglied anstatt Karl Komaz Wilhelm Gollowitzer

- Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH, Änderungen im Aufsichtsrat:

Neuentsendung: Frau Mag. Margot Nazzal (für das Land OÖ)

Abberufung von Herrn Roland Pichlbauer

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderats-Sitzung vom 18.06.2020 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

3. Bericht der Bürgermeisterin

- Rechnungsabschluss 2019, Prüfungsbericht der BH Gmunden

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Rechnungsabschluss 2019 (Schreiben vom 19.08.2020, Geschäftszahl BHGMGEM-2019-499976/6-AK), welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

- **Auszeichnung als Bienenfreundliche Gemeinde**

Am Dienstag, 29. September 2020 erhält die Stadtgemeinde Bad Ischl eine Auszeichnung zur „Bienenfreundlichen Gemeinde“. Die Feierlichkeit wird in Laakirchen stattfinden und es dürfen 3 Personen von unserer Gemeinde daran teilnehmen. (Bgm Schiller, StR Kogler und Martin Schiffer).

- **Wiedererrichtung Tennishalle, Information über vergebene Leistungen**

Aufgrund der Übertragung der Kompetenzen betreffend die Wiedererrichtung der Tennishalle vom Gemeinderat zum Bauausschuss, ist das übertragende Gremium über die erteilten Aufträge zu informieren.

Vom Bauausschuss wurden folgende Leistungen vergeben:

- Baumeisterarbeiten – Firma Kieninger – € 373.668,13 inkl. USt
- Holzbaumeisterarbeiten – Firma Kieninger – € 135.560,69 inkl. USt
- Dachdecker und Spenglerarbeiten – Firma Innocente – € 237.964,32 inkl. USt
- Abbrucharbeiten – Firma Stummer – € 80.151,99 inkl. USt
- Betoninstandsetzung – Firma Kieninger – € 18.953,96 inkl. USt
- Bodenbelag Anbau – Firma Matutex – € 2.829,60 inkl. USt
- Brandreinigung – Firma SAM – € 16.177,47 inkl. USt
- Elektroarbeiten – Firma Hager – € 170.177,44 inkl. USt
- Thermische Trennelemente – Firma Wieder – € 85.543,45 inkl. USt
- Fliesenlegerarbeiten – Firma Möstl – € 61.903,13 inkl. USt
- Hallendachsanieierung – Firma Kieninger – € 34.785,69 inkl. USt
- Innentüren – Firma Hagebau Eisl – € 8.001,58 inkl. USt
- Küche – Firma SMGE – € 36.313,89 inkl. USt
- Malerarbeiten – Firma Ramsauer – € 20.821,11 inkl. USt
- Bauschlosser – Firma Panzl – € 3.557,73 inkl. USt
- Systemtrennwände – Firma hali – € 24.267,38 inkl. USt
- Trockenbau – Firma DBS – € 33.908,32 inkl. USt
- WC-Trennwände – Firma Sanbox – € 6.435,92 inkl. USt
- Zaunreparatur – Firma Gitterfabrik Grieskirchen – € 4.749,12 inkl. USt
- Zutrittssystem – Firma tennis04 – € 6.467,82 inkl. USt

Weiters liegt eine Vereinbarung bzw. Zusage des Tennisclubs betreffend die Tragung von Mehrkosten beim Bodenbelag vor.

4. 5G-Mobilfunktechnologie, Alternativen

Berichterstatteerin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Das Thema „5G“ ist bekanntlich seit Wochen Gegenstand einer intensiven öffentlichen Diskussion, nicht allein in Bad Ischl. Pro- und Contra-Argumente zu diesem neuen technologischen Standard werden mit großem Engagement vorgebracht. Jedes sachliche Argument ist hier ernst zu nehmen, jede Sorge und jeder Einwand ist zu prüfen und entsprechend abzuwägen. Der technische Fortschritt ist ein hohes Gut, die Lebensqualität unserer Bevölkerung und die Volksgesundheit jedoch nicht minder.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Kompetenzen - alternativ zur 5G-Technologie - die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in Bad Ischl vorrangig mittels Glasfasernetz (unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes) unterstützen.

GR Reitsamer erinnert sich, dass das Thema Glasfasernetz oder 5G schon sehr viele Jahre ein großes Thema ist. Er würde es daher sehr begrüßen, in einem Arbeitskreis bzw. im zuständigen Ausschuss, den aktuellen Stand der bereits gegrabenen Leitungen und verlegten Rohre zum Glasfasernetz zu eruieren. Ebenfalls sollte man rausfinden, ob es auf Bundes- oder Landesebene evtl. Förderungen für Firmen zum schnelleren Internetanschluss gibt.

StR Kogler zeigt sich eher skeptisch gegenüber der 5G Technologie. Er glaubt sogar, dass die Strahlung unter anderem auch für das Bienensterben verantwortlich sein könnte. Nach Möglichkeit sollte der gesamte Gemeinderat dagegenwirken, damit wir in Bad Ischl noch von 5G verschont bleiben.

StR Gollowitz ist überzeugt, dass in fast allen Haushalten bereits Kupferleitungen existieren – eine Übertragung von 60 bis 100 MB sind über diese Leitungen möglich. Über Glasfaser sind es bereits 250 MB - so wird es auch von der Firma Wigo-Druck genutzt und seiner Meinung nach auch ausreichend.

GR Reitsamer stimmt StR Gollowitz zu und schildert ein weiteres Mal seine Vorstellungen über die weitere Vorgehensweise.

GR Dr. Kotschy meint, dass die Gesundheit selbstverständlich Vorrang hat, nichts desto trotz ist aber auch die Weiterentwicklung der Technik sehr wichtig. Eine reale Alternative zum 5G Netz gibt es aber seiner Meinung nach nicht, dies wäre realistisch gesehen viel zu teuer.

Vizebgm. Loidl: Bad Ischl hat schon vor einigen Jahren die Wichtigkeit zum Zugang des schnellen Internets erkannt und auch schon teilweise durch die Leerverrohrungen gut umgesetzt. Man wird versuchen, Alternativen zum 5G Netz zu finden und die Bürger darüber immer bestmöglich zu informieren.

Beschluss:		
-	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen:	GR Dr. Kotschy, FPÖ GR Spielbüchler, FPÖ
35	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Der Obfrau-Stv. des Prüfungsausschusses, GR MMMag. Norbert Schartner, verliest den nachstehenden Prüfbericht über die 27. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Prüfungsbericht

über die 27. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl bei der Katrinseilbahn am Montag, den 13. Juli 2020, um 1400 Uhr.

Gegenstand der Prüfung:

Zur Prüfung lagen dem Prüfungsausschuss nachstehend angeführte Unterlagen vor:

- Leistungsbericht Katrin Seilbahn GmbH 2019
- Technische Anlagen Katrin Seilbahn
- Stellungnahme GF Johannes Aldrian

Die Katrin Seilbahn wurde 1959 eröffnet. Die Konzession für die Seilbahn gilt noch bis 2038. Die Seilbahn-Anlage wurde im Jahr 1978 erneuert, die Gebäude (Berg- und Talstation) wurden weiterverwendet. Im Jahr 2019 wurde die Talstation um ca. € 150.000,00 saniert.

Das Gebäude neben der Talstation (ehemals „Kinderland“) wurde 2004 erbaut und bis 2009 für verschiedene Aktivitäten wie Kinderskikurse genutzt. Derzeit befindet sich die Kletterhalle des Alpenvereins sowie eine „Time Out“ Schulklasse in diesem Objekt. An einem Konzept für die Nachnutzung wird bereits gearbeitet.

Der Parkplatz unmittelbar vor der Talstation der Katrin Seilbahn befindet sich im Eigentum der Katrin Seilbahn GmbH. Alle übrigen Parkplätze befinden sich im Besitz der ÖBF und werden durch die Katrin Seilbahn GmbH angemietet. Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig. Der Kunde erhält beim Kauf eines Tickets allerdings die Parkgebühr rückerstattet. Eine Stunde parken ist kostenlos.

Der Funk- und Technikraum am Berg entsprach nicht mehr den sicherheitstechnischen Anforderungen und wurde in Kooperation mit der Energie AG umgebaut und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Für die Übernahme der Kosten zahlt die Energie AG dafür vorerst keine Pacht.

Im Jahr 2014 wurde das Seil um € 120.000,00 erneuert und die Rückzahlung auf drei Jahre aufgeteilt.

Als Zukunftsprojekt müssen im Bereich der Bergstation die Dächer neu gedeckt werden. Durch eine Änderung im Seilbahngesetz ist 2021 voraussichtlich eine Generalrevision durchzuführen. Derzeit geht man davon aus, dass diese vor allem die Elektronik betreffen wird.

Seit dem Jahr 2018 hat die Katrin Seilbahn GmbH keine Zuwendungen seitens der Gemeinde Bad Ischl mehr benötigt. Ausgenommen davon ist ein Kredit in der Höhe von € 600.000 der 2010 aufgenommen werden musste. Die letzte Rate für diesen Kredit wurde am 10. April 2020 beglichen. Für künftig aufzunehmende Darlehen ist jedoch weiterhin eine Bürgschaft der Stadtgemeinde Bad Ischl unerlässlich.

Eine Stammmannschaft von 13 Personen ist durchgehend das gesamte Jahr beschäftigt. Der Einsatz von Saisonarbeitskräften hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt. Die Motivation der Mitarbeiter ist hoch, eine Herausforderung war allerdings die Suche nach einem 3. Betriebsleiter.

Der Skibetrieb ist betriebswirtschaftlich betrachtet nicht positiv zu führen. Die derzeitigen Einnahmen Sommer/Winter stehen im Verhältnis 80/20 zueinander. Im Durchschnitt werden im Sommer täglich 350 Personen transportiert, an Spitzentagen werden bis zu 1100 Personen befördert.

Die Almhütte wird seit 2017 von der Katrin Seilbahn GmbH gepachtet und 1:1 weiterverpachtet. Die Zusammenarbeit zwischen Almhütte, Restaurants und Seilbahn funktioniert sehr gut.

Kritikpunkte im Bericht des Bundesrechnungshofes wie die Nutzung des Gebäudes mit der Kletterhalle und kritisierte Vorgangsweisen bei verschiedenen Auftragsvergaben wurden aufgenommen und berichtigt.

Die Katrin Seilbahn GmbH ist für Marketing und Werbung an mehreren Kooperationen beteiligt. Dies reicht von Kundenermäßigungen für das Vorweisen der Salzkammergut Erlebnis

Card über die Zusammenarbeit mit der Strobler Sommerrodelbahn und verschiedenen Hotelbetrieben bis zu den mittlerweile neun Werbegondeln mit individueller Gestaltung.

Ein Teil des Berges ist ausgewiesenes Naturschutzgebiet (siehe Beilage). Die Anlage neuer Wanderwege ist daher im Naturschutzgebiet nicht möglich. Die Erhaltung und Renovierung des bestehenden Wegenetzes nur händisch möglich.

Durch COVID-19 konnte heuer der Seilbahnfahrbetrieb erst am 29. Mai statt am 4. April aufgenommen werden, wodurch bis dato a. € 150.000,00 weniger als im Vorjahr eingenommen wurde. Dennoch war der Juni 2020 seit Bestehen der Seilbahn der umsatzstärkste Juni bisher.

Zusammenfassend stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses fest:

- Die Katrin Seilbahn GmbH hat ihre Umsätze von 2010 bis 2019 um über 1 Million € gesteigert.
- Diese Umsatzsteigerung erfolgte über die Besucherfrequenz und nicht über die Preispolitik.
- Der Anstieg der Personalkosten im selben Zeitraum ist als moderat zu bezeichnen.
- Der technische Zustand der Anlagen ist durch Augenschein, allerdings ohne technische Expertise der Mitglieder des Prüfungsausschusses, als ausgezeichnet zu beurteilen.
- Das neue Branding ab Sommer 2019 in Verbindung mit Veranstaltungen wie Weingondeln und Wildererball tragen gravierend zur Attraktivierung der Katrin Seilbahn bei.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses halten fest, dass sich die Umstrukturierung der Katrin Seilbahn GmbH sehr positiv entwickelt hat.

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Harald LEIMER
Markus REITSAMER
MMMag. Norbert SCHATNER

***GR Reitsamer** freut sich über die überaus positive Entwicklung der Katrin Seilbahn aufgrund der erfolgreichen Umstrukturierung. Die Katrin hat seiner Meinung nach ein Alleinstellungsmerkmal, dass auch von vielen Gästen und Einheimischen sehr geschätzt wird. Das neue Konzept, bei dem es unter TOP 10.1 abzustimmen gilt, findet Reitsamer sehr gut.*

***Vizebgm. Fuchs** findet es für sehr erfreulich, dass sich die Katrin als richtiges Besuchermagnet entwickelt hat. In der Vergangenheit gab es viele Entscheidungen zu treffen, die bestimmt nicht immer leicht waren. Über die empfohlene Schließung der Katrin hat man sich zum Glück darüber hinweggesetzt*

6. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Ines Schiller, BEd

6.1. Ablauf

Die Direktion Inneres und Kommunales informierte in ihrem Schreiben vom 15.09.2020 (IKD-2017-314672/1218-Hi) über aktuelle Entwicklungen im Bereich der VRV 2015. Aufgrund der Kurzfristigkeit und der Notwendigkeit der Abstimmung zwischen der IKD und den Softwareanbietern konnten die Ausführungen im NVA 2020 nicht vollständig berücksichtigt werden.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde ordnungsgemäß am Mittwoch 16.09.2020 kundgemacht und auf der Homepage veröffentlicht. Am Donnerstagnachmittag lieferte die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG die im Vorbericht erwähnten fehlenden Druckprofile aus. Die um diese Druckprofile aktualisierte Version des Nachtragsvoranschlages wurde am Freitag dem Gemeinderat übermittelt und auf der Homepage aktualisiert.

Leider informierte die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG am Dienstag den 23.09.2020 darüber, dass beim K5-Update auf die neue Version ein Programmfehler vorlag, welcher bei den Berichten zum Nachtragsvoranschlag (Anlage 1a und 1b) die Spalte 1. NVA falsch darstellt. Nach Installation des Updates wurde am Mittwoch den 23.09.2020 der Nachtragsvoranschlag auf der Homepage und in Session aktualisiert und der Gemeinderat informiert.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Nachtragsvoranschlag 2020 in folgender Weise zu beraten und zu beschließen:

1. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2020
2. Dienstpostenplan für 2020
3. Beratung des Nachtragsvoranschlages 2020 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2024
4. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020
5. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

6.2. Darlehensaufnahmen 2020

Sachverhalt:

Für die Finanzierung investiver Vorhaben ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich.

Antrag:

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 2.874.500,00 beantragt.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

6.3. Dienstpostenplan 2020

Sachverhalt:

Als Basis für die Berechnung der Personalkosten ist vom Gemeinderat jährlich ein Dienstpostenplan zu beschließen.

Nachdem die Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Nachmittagsbetreuung stetig steigt und zur Gewährung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes dadurch zusätzliches Personal benötigt wird, ist es notwendig, den Dienstpostenplan im Nachmittagsbetreuungsbereich dementsprechend anzupassen.

Es soll daher eine VB-Planstelle GD 21 EB geschaffen werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Dienstpostenplan für 2020, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet und als Nachweis gemäß VRV 2015 Bestandteil des (Nachtrags-) Voranschlages ist, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

6.4. Beratung des Nachtragsvoranschlages 2020 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020-2024

Keine Vorbringen.

6.5. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2020

Sachverhalt:

Die Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag obliegt laut Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) für das Finanzjahr 2020 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

Ergebnishaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):

Summe der Erträge	38.708.100,00
Summe der Ausgaben	38.153.300,00
Saldo (0) Nettoergebnis	554.800,00
Summe Haushaltsrücklagen	355.200,00
Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen	910.000,00

Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1b):

Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	3.263.500,00
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	-5.709.800,00

Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	-2.446.300,00
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	890.200,00
Saldo (5) Geldfluss voranschlagswirksame Gebärung	-1.556.100,00

Der Finanzierungshaushalt zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 3.442.100,00 € zur Verfügung stehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

6.6. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 - 2024

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen.

	NVA 2020	MEFP 2021	MEFP 2022	MEFP 2023	MEFP 2024
Position	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	3.700	-456.300	-376.300	-104.000	348.600
Finanzierungshaushalt					
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung	-1.556.100	-3.738.200	-2.380.100	-913.900	109.600
Ergebnishaushalt					
Saldo 00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	910.000	3.608.500	2.308.600	923.600	765.100

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Bgm Schiller bedankt sich herzlich bei Frau Mag. Schäfer und den Mitarbeitern der Finanzabteilung für die geleistete Arbeit, die aufgrund der VRV 2015 - Umstellung – sicher nicht leicht war.

7. Freizeitwohnungspauschale, Verordnung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Für die Einhebung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Abs. 1 OÖ. Tourismusgesetz 2018 wurde eine entsprechende Verordnung erstellt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

8. Hundeabgabe, Verordnung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Für die Einhebung der Hundeabgabe wurde eine entsprechende Verordnung erstellt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

9. Darlehensaufnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

9.1. Abwasserbeseitigung BA 19

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 wurde ein Darlehen in der Höhe von € 2.200.000,-
- mit folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

Darlehenshöhe: 2.200.000,- Euro

Laufzeit: 25 Jahre ab Zuzählung

Zinssatz/Verzinsung: dekursiv klm/360 Tagen, jeweils am 28.2.u. 31.8.
Bekanntgabe des Auf/Abschlages zum 6-Monats-EURIBOR
lt. OeNB (Keine Auf- bzw. Abrundung). Bekanntgabe des
Zinssatzes nach Auf/Abschlag zum Stichtag der Ausschreibung

<u>Umstiegsmöglichkeit:</u>	(Basis Juli 2020 = - 0,295); Stichtag für die Zinsanpassung: jeweils 2 Werktage vor der nächsten Fälligkeit. von 6-Mo-EURIBOR auf UDRB und umgekehrt, mehrmals jeweils zum Fälligkeitstermin; Auf- bzw. Abschläge
<u>Zuzählung:</u>	In Teilbeträgen nach Baufortschritt.
<u>Tilgung:</u>	In Kapitalraten ab der 100 %-igen Zuzählung jeweils zum 28.2. u. 31.8. eines Jahres
<u>Sondertilgungen:</u>	jederzeit und spesenfrei
<u>Zuzählungsprovision und andere Spesen:</u>	Keine - die Zuzählung, Bearbeitung, Überweisung, Kontoführung, etc. hat spesenfrei zu erfolgen
<u>Sicherstellung:</u>	Schuldurkunde
<u>Zuschlagskriterium:</u>	Kriterium für den Zuschlag bildet der niedrigste Aufschlag (größte Abschlag) auf den 6-Monats EURIBOR. Alternativangebote sind aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht zulässig und gelten als Ausscheidungsgrund.
<u>Zuschlag:</u>	KW 40
<u>Anbotsbindung:</u>	30. November 2020
<u>Zinsanpassung:</u>	Die erste Zinsanpassung erfolgt mit dem Tag der Inanspruchnahme des Darlehens und endet einen Tag vor dem nächsten halbjährlichen Zinsanpassungstermin. Für die weiteren halbjährlichen Zinsperioden erfolgt die Zinsanpassung jeweils zwei Bankarbeitstage vor jeder neuen Zinsperiode

Dieses Rechtsgeschäft bedarf gem. § 84 (4) 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Aufnahme des Darlehens bei der BAWAG PSK mit einem Aufschlag von +0,38 % auf den 6-Monats-Euribor (Referenzzinssatz mindestens „Null“) zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<u>Beschluss:</u>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--------------------------	--

9.2. VS Pfandl

Sachverhalt:

Für das Bauvorhaben VS Pfandl – Erweiterung und Adaptierung und bauliche Maßnahmen GTS wurde ein Darlehen in Höhe von € 400.000,- mit folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

<u>Darlehenshöhe:</u>	400.000,- Euro
<u>Laufzeit:</u>	15 Jahre ab Zuzählung
<u>Zinssatz/Verzinsung:</u>	dekursiv klm/360 Tagen, jeweils am 28.2.u. 31.8. Bekanntgabe des Auf/Abschlages zum <u>6-Monats-EURIBOR</u>

<u>Umstiegsmöglichkeit:</u>	lt. OeNB (Keine Auf- bzw. Abrundung). Bekanntgabe des Zinssatzes nach Auf/Abschlag zum Stichtag der Ausschreibung (Basis Juli 2020 = - 0,295); Stichtag für die Zinsanpassung: jeweils 2 Werktage vor der nächsten Fälligkeit. von 6-Mo-EURIBOR auf UDRB und umgekehrt, mehrmals jeweils zum Fälligkeitstermin; Auf- bzw. Abschlüsse
<u>Zuzählung:</u>	In Teilbeträgen nach Baufortschritt.
<u>Tilgung:</u>	In Kapitalraten ab der 100 %-igen Zuzählung jeweils zum 28.2. u. 31.8. eines Jahres
<u>Sondertilgungen:</u>	jederzeit und spesenfrei
<u>Zuzählungsprovision und andere Spesen:</u>	Keine - die Zuzählung, Bearbeitung, Überweisung, Kontoführung, etc. hat spesenfrei zu erfolgen
<u>Sicherstellung:</u>	Schuldurkunde
<u>Zuschlagskriterium:</u>	Kriterium für den Zuschlag bildet der niedrigste Aufschlag (größte Abschlag) auf den 6-Monats EURIBOR. Alternativangebote sind aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht zulässig und gelten als Ausscheidungsgrund
<u>Zuschlag:</u>	KW 40
<u>Anbotsbindung:</u>	30. November 2020
<u>Zinsanpassung:</u>	Die erste Zinsanpassung erfolgt mit dem Tag der Inanspruchnahme des Darlehens und endet einen Tag vor dem nächsten halbjährlichen Zinsanpassungstermin. Für die weiteren halbjährlichen Zinsperioden erfolgt die Zinsanpassung jeweils zwei Bankarbeitstage vor jeder neuen Zinsperiode

Da bereits ein durch die Aufsichtsbehörde genehmigter Finanzierungsplan vorliegt bedarf dieses Rechtsgeschäft gem. § 98 (4) 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. keiner erneuten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Aufnahme des Darlehens bei der BAWAG PSK mit einem Aufschlag von +0,38 % auf den 6-Monats-Euribor (Referenzzinssatz mindestens „Null“) zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

10. Haftungsübernahmen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

10.1. Katrin Seilbahn

Sachverhalt:

Die Katrin Seilbahn benötigt zur Realisierung des Umbaus des Kinderlandgebäudes eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1,0 Mio. Die Katrin Seilbahn plant die Tilgungen und

Zinsen aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Die Stadtgemeinde übernimmt hierfür die Haftung/Garantieübernahme.

Gemäß § 85 (3) OÖ Gemeindeordnung bedarf die Übernahme der Haftung durch die Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, auf Grundlage des vorliegenden Kreditvertrages (€ 1.000.000,00 bei einem Zinssatz von 0,39% Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR) zwischen der Katrin Seilbahn GmbH und der BAWAG PSK, Wien, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, die vorliegende Garantieerklärung an die BAWAG PSK, für die Katrin Seilbahn GmbH, über einen Betrag von € 1.000.000, welche ebenfalls als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

10.2. Lehár Festival Bad Ischl

Sachverhalt:

Aufgrund der Corona bedingten Absage des Lehar Festivals 2020 und der damit verbundenen Rückabwicklungen kommt es beim Lehar Festival zu Liquiditätsproblemen, welche mit Hilfe einer Überbrückungsfinanzierung bedeckt werden sollen. Die Sparkasse wird dem Festival einen Kredit in der Höhe von € 200.000,- gewähren. Für diesen Kredit soll die Stadtgemeinde Bad Ischl für 1/3 (= € 66.667,-) eine Ausfallhaftung übernehmen. Der restliche Teil dieser Finanzierung wird seitens der Sparkasse AG unbesichert bzw. blanko eingeräumt. Dies ist ausdrücklich keine Ausfallhaftung durch die Sparkasse Salzkammergut AG. Die Überbrückungsfinanzierung wird aus den Überschüssen der zukünftigen Budgets zurückgezahlt.

Gemäß § 85 (3) OÖ Gemeindeordnung bedarf die Übernahme der Haftung durch die Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Haftung gemäß der Kreditusage und dem Ausfallbürgschaftsvertrag, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bilden, zur Annahme zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

11. Feuerwehr- und Kommunal-Fahrzeuge, Sammelklage

Berichterstatter und Antragsteller: StR Siegfried Lemmerer

Sachverhalt:

A) Fa. AdvoFin

Der Gemeindebund bzw. das LFK-OÖ hat die oö. Kommunen im Sommer darüber informiert, dass für bestimmte Feuerwehrfahrzeuge aufgrund kartellrechtlicher Verstöße div. Unternehmen die Möglichkeit bestünde, von den zu hoch festgesetzten und entrichteten Kaufpreisen Rückerstattungen aus dem Titel des Schadenersatzes zu erhalten.

Hintergrund:

Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt. Auf dieser Grundlage besteht nun - lt. Landesfeuerwehrverband - für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage (in Deutschland) geltend gemacht werden könne. Geschädigt seien alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben. Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, könne - unter gewissen Bedingungen - ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Das bedeute, dass diese Schadensersatzklage alle Fahrzeuge betreffe, die von 2005 bis heute angekauft wurden.

Für Bad Ischl betrifft dies 4 Feuerwehr-Fahrzeuge

2010	Drehleiter
2015	LFA FF Bad Ischl
2016	LFA Pfandl
2017	RLFA

Pro Fahrzeug ist - im Falle des Prozesserfolges - mit einem Schadenersatzbetrag von max. € 6.000,-- zu rechnen (Prozessrisiko!).

Der Gemeindebund weist jedoch darauf hin, dass die aus diesem Titel lukrierten Beträge auf alle (!) teilnehmenden Fahrzeuge gleichmäßig verteilt und entsprechend der Finanzierung der Fahrzeuge (Drittelfinanzierung) an die Gemeinde vom LFK OÖ rücküberwiesen werden. Dazu schon jetzt der Hinweis, dass dies vermutlich erst in (mehreren) Jahren nach Beendigung des Sammelklageverfahrens der Fall sein wird.

Um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer **Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG)** für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen.

Ein finanzielles Risiko sei mit diesem Vorgehen nicht verbunden.

Eine Beteiligung an einer solchen Sammelklage erfordert einen Beschluss des Gemeinderates über eine entsprechende Abtretungserklärung der Schadenersatzansprüche an die - jew. – Feuerwehr, welche das betreffende Fahrzeug effektiv genutzt hat(?), nebst Inkassovereinbarung an AdvoFin Deutschland GmbH (bis 30.9.2020 zu übermitteln).

Jedoch hat eine eigens eingeholte Information von AdvoFin ergeben, dass es im Falle Bad Ischls natürlich auch möglich - und sinnvoll - wäre, die Ersatzansprüche direkt an AdvoFin abzutreten.

Die erforderlichen Unterlagen zu den betreffenden Fahrzeugen wurden AdvoFin bereits fristgerecht übermittelt, dies für den Fall, dass der Gemeinderat eine Beteiligung an dieser Sammelklage wünscht.

Die entsprechende Abtretungserklärung ist im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates bis 30.9.d.J. an AdvoFin zu übermitteln.

B) Fa. Creditale

Darüber hinaus hat der Gemeindebund Anfang August die Kommunen darauf aufmerksam gemacht, dass – insofern die Ausgangssituation dieselbe ist (Verurteilung div. LKW-Hersteller wg. illegaler Preisabsprachen, Anschaffung von Fahrzeugen der entsprechenden Kategorie ab Juli 2001), auch bei allen sonstigen dafür in Frage kommenden kommunalen Fahrzeugen Ersatzansprüche wegen überhöhter entrichteter Kaufpreise bestünden.

Hier wurde die Möglichkeit eines vollständigen Verkaufs der Schadenersatzansprüche gegen Zahlung eines fixen Kaufpreises vorgeschlagen.

Anbieter ist die **Fa. TransAtlantis** in Zusammenarbeit mit der **Fa. Creditale**.

Für Bad Ischl betrifft dies - zusätzlich zu den vier vorgenannten Feuerwehrfahrzeugen - 7 weitere kommunale Fahrzeuge.

2015	LFA FF Bad Ischl
2016	LFA Pfandl
2017	RLFA
2010	Drehleiter
2018	MAN Kehrmaschine MUT 247
2016	MAN Fahrgestell mit Müllsammelaufbau
2016	MAN Fahrgestell mit Winterdienstausrüstung, Kipper und Ladekran
2009	Benz Unimog U 400 kurz
2012	MAN Fahrgestell mit MUT Abfallsammelaufbau Rotopress 203
2006	MAN Drehtrommel-müllwagen (Vielleicht!!)
2006	MAN LKW LE 10.220 3-Seitenkipper

Die entsprechenden Unterlagen zu den betreffenden Fahrzeugen wurden an Creditale übermittelt, welche die Übermittlung eines entsprechenden Kaufangebotes in Aussicht gestellt hat.

Das kurzfristig eingelangte Angebot der Fa. Creditale beinhaltet:

2010	Drehleiter
2009	Benz Unimog U 400 kurz
2006	(MAN Drehtrommel-müllwagen - wird u.U. noch angeboten um € 1.100,--)
2006	MAN LKW LE 10.220 3-Seitenkipper

Angebot pro Fahrzeug € 1.500,--

Der geringere Erlös pro Fahrzeug erklärt sich dadurch, dass die Stadtgemeinde den angebotenen Betrag bei Annahme jedenfalls – d.h. ohne Prozessrisiko – erhält.

Der Kauf- und Abtretungsvertrag wäre - sofern im Gemeinderat beschlossen - unterfertigt bis 30. September d.J. über Creditale an TransAtlantis zu übermitteln.

C) STTC/OmniBridgeway

Als drittes Modell wurde dann Mitte August vom Österr. Städtebund die Möglichkeit einer Sammelklage in den Niederlanden(!) - offenbar für alle Arten von kommunalen Fahrzeugen der oa. Kategorie – hingewiesen, die von einem weltweit führenden Prozesskostenfinanzierer betrieben wird. Der Städte- und Gemeindebund, sowie der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs wurden dabei von der Wiener **Rechtsanwaltskanzlei bkp** beraten, die auch als Ansprechpartner für interessierte Städte und Gemeinden fungiert und diese bei sämtlichen notwendigen Schritten unterstützen würde.

Hier könnten Fahrzeuge der o. a. Hersteller, die im Zeitraum Januar 1997 - 18. Januar 2011 (MAN bis 20.9.2010) erworben wurden, geltend gemacht werden.

Vorgangsweise:

Die klagende Partei ist die Stichting Trucks Cartel Compensation oder " STCC" mit Sitz in den Niederlanden, die von Omni Bridgeway, einem weltweit führenden Prozesskostenfinanzierer verwaltet und finanziert wird. STCC kauft die Forderung auf der Grundlage eines aufgeschobenen Kaufpreises und wird damit Eigentümer der Forderung. Bei erfolgreicher Durchsetzung der Ansprüche erfolgt eine entsprechende Ausschüttung an die Geschädigten. Typischerweise verrechnet Omni Bridgeway einen Erfolgsanteil von 30%, daher verbleiben dem Geschädigten 70% des Erlöses nach Kosten. Eine Reduzierung dieses Prozentsatzes ist typischerweise nur dann möglich, wenn ein einzelner Kunde eine große Anzahl von Fahrzeugen einklagt (geringerer Verwaltungsaufwand). Aufgrund der guten Kontakte von bkp zu Omni Bridgeway ist es gelungen, verbesserte Konditionen auszuhandeln: Sollten sich **insgesamt mindestens 100 einzuklagende LKW** finden, würde **Omni Bridgeway** den **Erfolgsanteil** auf **25%** reduzieren und zwar **unabhängig von der Frage, auf wie viele Rechtsträger sich die LKW verteilen**.

Als Gerichtsstandort für die betreffende Sammelklage wurde Amsterdam ausgewählt. Die Niederlande sind international als beliebter Gerichtsstandort für Schadenersatzklagen in Folge von kartellrechtlichen Verstößen bekannt. Dabei wird STCC von der niederländischen Anwaltskanzlei Brande & Verheij LLP vertreten (mehr dazu in den Beilagen). Die STCC trägt sämtliche Kosten für die Arbeit von Brande & Verheij LLP und im Unterliegensfall auch die Kosten von Gericht, Sachverständigen und Gegenseite.

Von den oa. möglichen Erlösen sind noch die Honorare für den Fall der Inanspruchnahme der juristischen Begleitung durch die Anwaltskanzlei BKP abzuziehen (Stundensatz € 350,-- zzgl. Barauslagen und USt., z.B. bei 10 LKW ca. 10 Arbeitsstunden bis zur Klagseinbringung).

Für den Fall, dass dieser Weg gewählt wird, empfiehlt der Städtebund jedenfalls die Unterstützung durch diese Kanzlei.

Von einer Übermittlung der Unterlagen bzgl. MAN (bis 4. September, betrifft für Bad Ischl im Zeitraum bis Jan. 2011 2 Fahrzeuge) wurde vom Amt abgesehen, da hier seitens der Stadtgemeinde bereits ein bindendes Vertragsangebot zu legen gewesen wäre, welches für seine Rechtswirksamkeit nur mehr der Annahme durch die Finanzierungsgesellschaft bedurft hätte. Im Übrigen wären hier die Unterlagen bis 31.12. d.J. zu übermitteln.

Resümee:

	Fahrzeug	Anschaffungs- zeitraum	An- zahl B.I.	Forderung	Klage	Erlös
--	----------	---------------------------	---------------------	-----------	-------	-------

AdvoFin	Nur Feuerwehr- Fahrzeuge	ab 2005	4	F.- Abtretung	Sammel- klage in BRD	erfolgsab- hängig
Creditale	alle LKWs	ab Juli 2001	11	F.- Verkauf	Sammel- klage in BRD u. Holland	fixer Kauferlös (Inhalt lt. Angebot)
STTC/ OmniBridgeway	alle Lkws	Jan 97 - Jan. 2011	11 vmtl.	F.- Verkauf	Sammel- Klage in Holland	erfolgs- abhängig

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, folgende Vorgangsweise zu beschließen:

A) AdvoFin:

Zu den nachstehend genannten Feuerwehr-Fahrzeugen (ohne Drehleiter – 2010) die vorliegende Abtretungserklärung nebst Inkassovereinbarung, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen:

2015	LFA FF Bad Ischl
2016	LFA Pfandl
2017	RLFA

GR Dr. Kotschy spricht die Rechtsanwaltskosten an, die in einem der Modelle vorkommen.

Mag. Degeneve berichtet, dass der angesprochene Punkt C) STTC/OmniBridgeway) heute nicht zur Abstimmung steht!

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

B) Creditale:

Zu den nachstehend genannten Fahrzeugen das Angebot der Fa. Creditale (inkl. Drehleiter – 2010) anzunehmen und den vorliegenden Forderungskauf- und Abtretungsvertrag, welche als Beilage integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen:

2010	Drehleiter
2009	Benz Unimog U 400 kurz
2006	(MAN Drehtrommelmüllwagen - soferne angeboten)
2006	MAN LKW LE 10.220 3-Seitenkipper

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

C) STTC/OmniBridgeway

Diese Variante beträfe die übrigen der oa. genannten Fahrzeuge, eine Entscheidung muss darüber noch nicht getroffen werden und kann bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates – vielleicht auch auf Grundlage, bis dahin vorliegender Erfahrungen und Empfehlungen – noch entsprechend vorbereitet werden.

Wird von den Anwesenden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss.

12. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP), Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Siegfried Lemmerer

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) ist dieser vom Gemeinderat neu zu beschließen.

Diese Planung ist wiederum Basis für die technische und personelle Ausstattung der Feuerwehren des Pflichtbereiches.

Vom Pflichtbereichskommandanten wurde die Planung in Zusammenarbeit mit allen Feuerwehrkommandanten von Bad Ischl sowie dem Landesfeuerwehrkommando erarbeitet und überprüft.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung in ihrer aktuellen Fassung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

13. Gewässerbezirk Gmunden, Projekt „Traun - Wiederherstellung der Steinschlichtung zur Sanierung der Ufermauer B145“, Interessentenbeitrag

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Vom Gewässerbezirk Gmunden (GWB) wurde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Absicherung der bestehenden Ufermauer unterhalb der B145 und des Fuß- und Radweges auf Höhe der Polizeiinspektion Bad Ischl und des Arbeitersamariterbundes Österreich, Gruppe Bad Ischl erstellt.

Durch die Wiederherstellung der ggst. Steinschlichtung soll die Standsicherheit der bestehenden Ufermauer gewährleistet werden. Zudem soll durch den Einbau von sogenannten Bühnen (einseitige Querbauwerke) die Erosion der Steinschlichtung verhindert werden und somit die Langlebigkeit ebenjener und auch der Ufermauer erhöht werden.

Auf Grund der hohen Priorität des vorliegenden Sanierungsprojekts und auf Grund der abgeänderten Vorgangsweise seitens der Straßenmeisterei, wurde vom GWB Gmunden kurzfristig ein Termin für die Erläuterung des Projekts und die Bekanntgabe der Projektdaten angesetzt.

Die Baukosten belaufen sich lt. der hoch angesetzten Kostenschätzung auf € 400.000,- brutto, davon werden 70% durch Fördermittel über den GWB mit dem Bund abgerechnet. Die verbleibenden 30% (€ 120.000,- brutto) teilen sich zu gleichen Anteilen unter den drei Interessenten (Straßenmeisterei, Salinen Austria AG und Stadtgemeinde) auf.

Keine Kosten fallen den Interessenten für die Arbeiten der Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung, Projektkoordination und Förderabwicklung an, diese Arbeiten werden direkt vom Gewässerbezirk Gmunden durchgeführt.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen sollen Anfang 2021 in den Wintermonaten bei Niederwasser gestartet werden.

Zur Information:

Bei nicht Umsetzung des Projektes kann dies zu erheblichen Folgeschäden an der Ufermauer führen und dadurch eine wesentlich kostenintensivere, komplette Ufermauersanierung notwendig werden. Bei einem derartigen Anlassfall könnten einerseits keine Fördermittel in Anspruch genommen werden und der Gewässerbezirk dürfte auch nicht oa. Projektabwicklung übernehmen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Umsetzung des Projektes „Traun – Wiederherstellung der Steinschlichtung zur Sanierung der Ufermauer B145“ des Gewässerbezirk Gmunden die Zustimmung zu erteilen und den Interessentenbeitrag im Umfang von 10% (ca. € 40.000,-- brutto) der Gesamtkosten zu leisten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

14. Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 - Pratersiedlung, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

In der ggstl. Angelegenheit haben die Ausschreibungen folgende Ergebnisse erbracht (jeweils ohne MwSt.):

Erd- und Baumeisterarbeiten:

inkl. Materiallieferung für Kanalsanierung und Herstellung, Mitverlegung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung, der Leerverrohrung für den Lichtwellenleiter und der Asphaltierung der gesamten Straßenbreiten (auch neben der Kanalkünette)

1.	Fa. Kieninger GesmbH,	4822 Bad Goisern	€	2.369.814,39
2.	Fa. Strabag AG,	4812 Pinsdorf	€	2.402.881,17
3.	Fa. Porr Bau GmbH,	4020 Linz	€	2.409.422,42
4.	Fa. Hofmann GmbH & Co KG,	4846 Redlham	€	2.466.666,98

Rohrlieferung für Wasserleitungssanierung:

1.	Fa. Gumplmayr GmbH,	4221 Steyregg	€	67.075,00
2.	Fa. Haselauer GesmbH,	4020 Linz	€	70.990,15
2.	Fa. HTI Schmidt's Weyland,	4782 St. Florian am Inn	€	70.990,15
2.	Fa. Kontinentale AG.,	4600 Wels	€	70.990,15

Rohrnetzausrüstung für Wasserleitungssanierung:

1.	Fa. HTI Schmidt's Weyland,	4782 St. Florian am Inn	€	89.504,64
2.	Fa. Haselauer GesmbH,	4020 Linz	€	90.798,49
3.	Fa. Gumplmayr GmbH,	4221 Steyregg	€	91.083,68
4.	Fa. Pipelife Austria GmbH & Co KG,	4600 Wels	€	92.420,24
5.	Fa. Kontinentale AG.,	4600 Wels	€	99.857,22

Von Hrn. DI. Peter Adler wurden die Angebote geprüft und empfohlen, den Zuschlag für die Erd- und Baumeisterarbeiten an die Fa. Kieninger GesmbH, 4822 Bad Goisern, als Bestbieter mit der oben angeführten Angebotssumme zu vergeben und die Zuschläge für die Rohrlieferung an die Fa. Gumplmayr GmbH, 4221 Steyregg und für die Rohrnetzausrüstung an die Fa. HTI Schmidt's Weyland, 47820 St. Florian am Inn, jeweils als Billigstbieter mit den oben angeführten Angebotssumme zu vergeben.

Des Weiteren wird für die förderfähigen Kosten des ggst. Projektes bei der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) um Förderung angesucht. Die förderfähigen Kosten beziffern sich netto auf ca. € 1.850.000,-. Die bisher erhaltenen Fördersätze der KPC belaufen sich in etwa auf 17-19%.

Zur Information:

Das ausgearbeitete Sanierungsprojekt liegt in der Bauabteilung zur Einsichtnahme bereit.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, für das Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen Sanierungsprojekt – Pratersiedlung, vorbehaltlich des endgültigen Vergabevorschlags von Hrn. DI Peter Adler und der Zustimmung des Amtes der OÖ. Landesregierung, folgende Auftragsvergaben zu beschließen:

- für die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für den ggst. Kanalbauabschnitt 21 mit einer Angebotssumme netto von € 2.369.814,39 an die Fa. Kieninger GesmbH, Stambach 77, 4822 Bad Goisern,
- für die Rohrlieferung mit einer Angebotssumme netto von € 67.075,00 an die Fa. Gumplmayr GmbH, Linzerstraße 44, 4221 Steyeregg,
- für die Rohrnetzausrüstung mit einer Angebotssumme netto von € 89.504,64 an die Fa. HTI Schmidt's Weyland Handels GmbH, Haid 26, 4782 St. Florian am Inn

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

15. Wasserversorgung Grenzweg, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Im Gemeinderat vom 30. April 2020 wurde grundsätzlich der Bau der Wasserversorgungsanlage Grenzweg beschlossen. Dabei wurden Schätzkosten von ca. € 339.000,- angenommen. Die Angebotslegung vom 20. Mai 2020 ergab eine Baukostensumme von € 398.600,-.

Nach Prüfung der Angebote durch Dipl.-Ing. Peter Adler wurde die Fa. Kieninger als Bestbieter mit einer Angebotssummen von € 398.600,00 ermittelt.

Die Bauarbeiten werden in Herbst 2020 beginnen. Die Baufertigstellung wird Ende 2021 erfolgen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Fa. Kieninger den Auftrag für den Bau der Wasserversorgung Grenzweg, zu einer Nettosumme von € 398.600,00 zu erteilen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

16. Rohr-Nutzungsüberlassung für Glaskabel, Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG

Berichterstatte(r)in und Antragsteller(in): Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die A1 Telekom Austria AG ist an die Stadtgemeinde bzgl. einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung eines 380 m langen Rohres im Bereich der Hubkogelstraße zur Einbringung von Glasfasern herangetreten. Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für diese Nutzungsüberlassung ist ein einmaliges Entgelt i.H.v. €6.384,- netto an die Stadtgemeinde zu entrichten (380 lfm - 0,84€/lfm/Jahr – 20 Jahre. Der vom Breitbandbeauftragten des Landes empfohlene Satz liegt bei 0.56€/lfm/Jahr).

Von Seiten des Wirtschaftshofes bestehen keine Bedenken gegen diese Vereinbarung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Vereinbarung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

17. Lückenschluss Radweg Weißenbachtal, Grundsatzbeschluss

Berichterstatte(r) und Antragsteller: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Der bereits bestehende Radweg im Weißenbachtal soll durch einen Lückenschluss mit dem Radweg entlang der Traun verbunden werden; diese Fertigstellung stellt aus touristischen Aspekten, als auch für die Verkehrssicherheit eine besondere Notwendigkeit dar. So ist der Radweg Teil des oberösterreichischen Landesradwegenetzes und wird durch die Beschilderung "R 15" gekennzeichnet. Da der bestehende Radweg am Straßenkilometer 11,6 der vielbefahrenen B 153 endet, müssen Radfahrer die genannte Landestraße bis zum Ende des Tales benützen, was für alle Verkehrsteilnehmer ein hohes Sicherheitsrisiko darstellt. Deshalb stellt dieser Lückenschluss auch ein wichtiges Ziel des Landes Oberösterreich dar.

Es wurden 3 Varianten im Hinblick auf die Realisierbarkeit und die zu erwartenden Kosten geprüft und soll die Variante 3 zur Einreichung gebracht werden. Die Gestaltung erfolgt entsprechend den beiliegenden Planunterlagen. Es ist beabsichtigt die Trassenführung ohne größere Eingriffe in die bestehende Landschaft durchzuführen. Insbesondere sind keine Geländeanpassungen (Einschnitte oder Dämme) erforderlich; es wird das natürliche Gelände ausgenutzt und durch Brückenbauwerke ergänzt.

Die Grobkosten belaufen sich nach Einschätzungen des beauftragten Planers DI Kieneswenger für dieses Vorhaben auf ca. € 900.000,- exkl. USt, inkl. 20 Prozent Sicherheit für derzeit Unplanbares. Die Finanzierung soll über „klimaaktiv“ (bis zu 50 Prozent) und dem

Land OÖ (50 Prozent LR Steinkellner) erfolgen; ein etwaiger weiterer finanzieller Bedarf wird durch BZ-Mittel (Resort LR Gerstorfer) gedeckt. Die Stadtgemeinde Bad Ischl wird für dieses Vorhaben keine Kosten übernehmen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, für das Projekt „Lückenschluss Radweg Weißenbachtal“ mit Grobkosten von € 900.000,- exkl. USt den Grundsatzbeschluss zu fassen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

18. Skaterplatz, Umbau/Sanierung, Grundsatzbeschluss

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Bei der Voranschlagserstellung 2020 wurde im Arbeitskreis für Finanzen (Dezember 2019) die Erneuerung bzw. Sanierung des Skaterplatzes auf 2021 verschoben. Die Kosten wurden mit € 280.000 geplant. Dem zugrunde lag die Verlegung des Platzes und die langlebige und qualitative Ausgestaltung in Form von Betonrampen.

Die Änderungen im Projekt „Sportplatz Kaltenbach“ bewirken, dass der Skaterplatz am bisherigen Standort verbleiben kann. Die nachhaltige, langlebige, qualitativ hochwertige und geräuscharme Ausgestaltung ist jedoch weiterhin Ziel des Projekts.

Die derzeit geplanten Kosten belaufen sich auf rund € 205.000 mit einer Umsetzung im Jahr 2021.

Als nächste Schritte sind neben der Aufnahme des Projekts in den Voranschlag 2021 und der Prioritätenreihung, die Einholung von konkreten Angeboten und die damit verbundene Kostenplanung und die Einreichung des Projekts bei der Sportdirektion und IKD erforderlich.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, das Projekt Skaterplatz und die Umsetzung in Jahr 2021 bei einem derzeit gesetzten Kostenrahmen von € 205.000 grundsätzlich zu befürworten.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

19. Liegenschaft Lauffen 15, Veräußerung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

Die Stiftung „The European Heritage Project SE“, München (Prof. Dr. Dr. Löw) hat der Stadtgemeinde angeboten, die Liegenschaft Lauffen 15 zu erwerben, nach denkmalschützerischen Grundsätzen zu sanieren und u.a. auch zu einer Begegnungsstätte

für die Lauffner Bevölkerung zu machen. Dazu fanden bekanntlich mehrere Informationsveranstaltungen statt, wo Dr. Löw sein Konzept den Gemeindevertretern sowie der Lauffner Bevölkerung präsentierte.

Dr. Löw hat darüber hinaus mehrere Ideen und Vorschläge zu einer Wiederbelebung und Gestaltung des Lauffner Ortsbildes präsentiert. Diese Ideen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Grundtransaktion und verpflichten die Stadtgemeinde gegenüber der Käuferin zu nichts.

Der vorgeschlagene Kaufpreis beträgt € 200.000,--.

Die präsentierten Projektunterlagen der Käuferin bilden einen Bestandteil des Vertrages, wobei die darin beschriebenen Zielsetzungen aufgrund rechtlicher, tatsächlicher oder wirtschaftlicher Gegebenheiten gegebenenfalls anzupassen sind.

Das vereinbarte Vorkaufsrecht der Gemeinde wird - wie der öffentliche Durchgang an der Nordseite der Liegenschaft – zu Gunsten der Stadtgemeinde im Grundbuch eingetragen.

Weiters wird eine eigene Dienstbarkeit, den Aufbahrungsraum betreffend, zugunsten der Pfarre vereinbart, sofern diese es wünscht.

Für das bestehende Mietverhältnis und die Zimmergewehrschützen wird seitens der Käuferin keine eigene Bestandgarantie abgegeben, da zum einen ohnehin eine mietrechtlich starke Rechtsstellung bestünde und da der Verein in die Realisierung der Konzeptpräsentation einzubinden sein werde, was eine Veränderung bei den von ihm bisher genutzten Räumen erfordern werde.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, zu beschließen.

Hinweis:

Für die Gültigkeit der Beschlussfassung ist gem. § 67 Abs. 3 OÖ. GemO eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

GR MMMag. Schartner sagt, dass die FPÖ in ihrer Fraktionssitzung sehr lange und ausführlich zu dieser Thematik besprochen und diskutiert hat. Er war bei der Präsentation von Dr. Löw dabei und weitestgehend auch von den Ideen und Vorhaben begeistert. Kritisiert wird von Schartner aber der vorliegende Kaufvertrag, der vieles was von Dr. Löw gesagt und versprochen wurde, nicht beinhaltet. Seiner Meinung nach muss im aktuellen Vertrag unbedingt noch einiges dazu geklärt und überarbeitet werden und kann dann erst in der Dezember-Sitzung beschlossen werden.

Grundsätzlich möchte Schartner dieses Projekt unterstützen, nicht aber unter diesen Voraussetzungen.

Bgm Schiller ist sich der Verantwortung gegenüber der Lauffner Bevölkerung sehr wohl bewusst, weswegen es zu diesem Thema auch eine Befragung und Abstimmung der Lauffner gegeben hat. Ebenso gab es vom Bundesdenkmalamt eine Begehung, bei der alles genau angesehen und erfasst wurde. Da es zu diesem Objekt nur sehr wenig bzw gar keine Interessenten gibt, sollte man über das Angebot von Dr. Löw froh sein und ihm Vertrauen schenken. Die Dorfplatzgestaltung ist auch im Interesse der Gemeinde und könne von Dr. Löw nicht verpflichtend verlangt werden.

GR Pilz erinnert sich, dass „Lauffen 15“ sogar bei den ersten Bürgermeister-Stammtischen immer schon auf der Tagesordnung stand. Es kam aber nie zu einer Umsetzung, da es immer wieder an den Geldmitteln gescheitert sei.

Er sieht dies nun für eine große Chance für Lauffen, wenn aus 3 alten und brüchigen Gebäuden ein neues Gesamtprojekt entsteht. Er möchte heute dem Projekt auf jeden Fall zustimmen, auch wenn es noch einige Punkte wie Parkplatzsituation, Verkehrsmaßnahmen oder Dorfplatzgestaltung zu klären gibt.

StR Gollowitzer ist überzeugt, dass es heute eine satte Mehrheit zu diesem Antrag geben wird – die ÖVP steht auf jeden Fall hinter diesem Projekt.

StR Kogler weiß auch, dass „Lauffen 15“ schon sehr viele Jahre ein Thema ist. Er appelliert daher an die FPÖ, hier auch zuzustimmen – man sollte froh sein, wenn aus diesen „Ruinen“ endlich etwas gemacht wird.

GR MMMag. Schartner kann den vorigen Rednern nicht zustimmen. Er sei zwar für dieses Projekt, aber nicht mit einem so lückenhaften Kaufvertrag. Da ihm sehr viel an Lauffen, an der Landschaft und an den Leuten liegt, sollte seiner Meinung nach dieser TOP in die nächste GR-Sitzung verlagert werden.

Vizebgm Fuchs kritisiert ebenfalls den sehr spät eingebrachten Amtsvortrag zu dieser Thematik und dass man dadurch keine Möglichkeit mehr hatte sich darüber zu informieren bzw zu beraten. Alleine die Diskussion die gerade geführt wird zeigt sehr klar, dass dies noch nicht zu Ende gedacht wurde. Auch er habe gehört, was von Dr. Löw alles versprochen wurde – weshalb wahrscheinlich die Idee bei der Bevölkerung auch sehr großen Anklang gefunden hat - dies aber leider nicht schriftlich festgehalten wurde. Seiner Meinung nach wäre es auch noch früh genug gewesen, dies in der Dezember-Sitzung zu entscheiden – wenn Dr. Löw deswegen abgesprungen wäre, hätte dies sicher seine Gründe gehabt.

StR Gollowitzer ist überzeugt, dass Dr. Löw es bestimmt nicht nötig hat, sich an „Lauffen 15“ zu bereichern. Dort ist das große Geld für Investoren sicher nicht zu holen, weswegen man gemeinsam für diesen Antrag stimmen sollte.

StR Kogler: darüber wurde bereits in der StR-Sitzung ausgiebig diskutiert. Er ist der Meinung, dass von Seiten der Gemeinde-Juristen hierzu alles Nötige mit Dr. Löw getan und besprochen wurde.

GR Leitner findet die momentane Situation hier wie Sie sagt, ganz komisch! Man sollte doch froh sein, einen Investor gefunden zu haben. Auch wenn der nötige Feinschliff in der ganzen Angelegenheit noch fehlt, kann Sie die sachlichen Ansichten von GR Schartner nicht nachvollziehen.

GR Dr. Kotschy sagt, dass so manche Begriffe in diesem Kaufvertrag sehr schwammig sind und nichts darin verloren hätten. Auch im Amtsvortrag sieht leider sehr wenig drin, weshalb er diesen Vertrag als „nicht unterschriftsreif“ einstuft.

Bgm Schiller merkt dazu noch an, dass Dr. Löw beim Kauf des Objektes nicht automatisch die Dorfplatzgestaltung übernehmen wird. Die Dorfplatzgestaltung und die notwendigen Verkehrsmaßnahmen liegen sehr wohl im Interesse der Gemeinde.

Beschluss:		
6	Gegenstimmen:	FPÖ
3	Stimmenthaltungen:	Vizebgm. Fuchs, FPÖ StR Josef Loidl, FPÖ GR Laimer Rene, ÖVP
28	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

20. Hotelprojekt, Beschlussfassungen

20.1. Baurechtsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 18.06.2020 wurden auch die Verhandlungen mit den Projektbetreibern zwecks Erstellung eines Baurechtsvertrages geführt. Noch nicht ganz fertig verhandelt wurden diverse Ausformulierungen hinsichtlich einer allfälligen Beendigung des

Baurechts und vor allem die Frage der Tiefgaragenpositionierung bzw. Anzahl der KFZ-Stellplätze.

Folgende Eckpunkte können jedoch bereits jetzt bekannt gegeben werden:

- 1) Vertragspartner und Baurechtsnehmerin wird die „Bad Ischl HE GmbH“ (in Gründung) sein.
- 2) Das Baurecht auf dem neugebildeten Grundstück Nr. 121 in der EZ 73 und Grundstück Neu wird auf die Dauer von 99 Jahren eingeräumt.
- 3) Für die Einräumung des Baurechts ist jährlich ein Bauzins von € 4.200,- zu leisten.
- 4) Vertragsgrundlage und damit Bestandteil des Baurechtsvertrages ist das Siegerprojekt des Architektenwettbewerbs (Grand Hotel Elisabeth), sowie eine noch genau zu definierende weitere Tiefgarage (Grundstück Neu). Die dazu notwendigen Änderungen des Flächwidmungsplanes und Bebauungsplanes werden eingeleitet.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorhin beschriebenen Eckpunkte zu beschließen und den Baurechtsvertrag bis spätestens zur nächsten Sitzung des Gemeinderates fertig zu verhandeln.

***Vizebgm Loidl:** Aus den bereits genannten Punkten von „Lauffen 15“ ist auch bei diesem Projekt noch vieles offen und abzuklären (zB die Parksituation), vorrangig ist dies mit der Projektentwicklungsfirma noch zu verhandeln.*

***GR Dr. Kotschy** fragt, ob man schon weiß, wer die Gesellschafter sind. Dies soll bitte in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.*

Beschluss:		
-	Gegenstimmen:	
3	Stimmenthaltungen:	GR Reitsamer, Grüne GR Ketter Margit, Grüne GR Ketter Maximilian, Grüne
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

Bad Ischl HE GmbH, KG Bad Ischl, Gst. 121 neu (gebildet aus Teilfl. 123, 20.2. Teilfl. 78/1 u. 99/2), , 99/1 u. 98/1 - Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung

Sachverhalt:

Von der Bad Ischl HE GmbH wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 im Hinblick auf die Umsetzung des Hotelneubaues „Grand Elisabeth“ sowie der Errichtung eines Wohnobjektes eingereicht.

In der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2020 wurde die Weiterverfolgung des Hotelprojektes der Anima Beteiligungs GmbH beschlossen. Von der Investorengruppe wurde

ein Architektenwettbewerb ausgelobt. Aus diesem ging der Entwurf der Architektin Inge Krebs-Hinterwirth als Siegerprojekt hervor.

Im Hinblick auf das Kulturhauptstadtjahr 2024 ist die Errichtung dieses Kongress- u. Tourismushotels ein wichtiger zusätzlicher touristischer u. wirtschaftlicher Impuls. Ebenso ist das Hotelprojekt für eine Optimierung des Kongressbereiches unentbehrlich.

Geplant sind 138 Zimmer u. Suiten, Seminarräume, Restaurant, Fitnessbereiche etc. samt den sonstigen erforderlichen Räumlichkeiten. Ebenso wird eine Tiefgarage mit 140 Stellplätzen im Untergeschoss errichtet. Im Bereich der Grundstücke Nr. 99/1 u. 98/1 ist eine Wohnhausbebauung mit einer Teilnutzung für Personalwohnungen beabsichtigt.

Für den Hotelstandort ist gemäß der ÖEK-Änderung Nr. 2.08 eine Entwicklungsfläche Sonderfunktion Tb Tourismusbetrieb verordnet. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Hotelbereich die Widmung Bauland – Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb – max. 120 Zimmer. Zudem ist das ehem. Tenniscottage als denkmalgeschütztes Gebäude ausgewiesen. Für die betroffenen Flächen sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht bzw. ist kein Risikotyp in der Geokartierung Stufe 2 ausgewiesen. Es besteht eine Kennzeichnung als Beobachtungsraum.

Es ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Hinblick auf die maximal möglichen Zimmer von derzeit 120 auf 138 Zimmer sowie die Umwidmung der Grundstücke Nr. 99/1 u. 98/1 in Bauland - Kerngebiet erforderlich. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden durch die geplanten Anpassungen bzw. Widmungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich soll die Verwendung als Hotelbetrieb sichergestellt und die Realisierung eines Wohnobjektes ermöglicht werden.

Dem Gemeinderat liegen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan) hinsichtlich der Lage, sowie die Größe und Art der Grundstücke vor.

Lfd.Nr.	Änderung Nr. 7.103 samt ÖEK-Änderung 2.46
Antragsteller	Bad Ischl HE GmbH, Josef-Schwer-Gasse 9, 5020 Salzburg
Grundstück	121 neu (gebildet aus Teilfl. 123, Teilfl. 78/1 u. 99/2) sowie 98/1 u. 99/1 – Eigentümer: BMG Bauträger GmbH, Franz-Schenner-Str.5-7, 5350 Strobl;
EZ	73, 332 bzw. 431
KG	42002 Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 7.650 m²
Widmung erforderlich	Bauland - Sondergebiet des Baulandes Tourismus max. 138 Zimmer; Bauland - Kerngebiet

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.103 samt ÖEK-Änderung 2.46 zu beschließen.

GR Dr. Kotschy erkundigt sich über die Abkürzung „HE“ und ob diese GmbH schon im Bauverfahren auftreten kann.

Beschluss:			
-------------------	--	--	--

-		Gegenstimmen:	
1		Stimmenthaltungen:	GR Wimmer Josef, FPÖ
36		Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

Bad Ischl HE GmbH, KG Bad Ischl, Gst. 121 neu (gebildet aus Teilfl. 123, 20.3. Teilfl. 78/1 u. 99/2), 99/1, 98/1 u. Teilfl. 98/3 - Bebauungsplanänderung B-4/2014

Sachverhalt:

Seitens der Bad Ischl HE GmbH wurde die angeführte Anregung für eine Abänderung zum rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 4/2014 – „Hotelkomplex Kurhausstraße/Tänzlgrasse“ im Hinblick auf die Umsetzung des Hotelneubaus „Grand Elisabeth“ eingereicht. Zudem sollen im Bereich der Grundstücke Nr. 99/1 u. 98/1 Anpassungen für die Errichtung eines Wohnobjektes im Bebauungsplan erfolgen.

In der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2020 wurde die Weiterverfolgung des Hotelprojektes der Anima Beteiligungs GmbH beschlossen. Von der Investorengruppe wurde ein Architektenwettbewerb ausgelobt. Aus diesem ging der Entwurf der Architektin Inge Krebs-Hinterwirth als Siegerprojekt hervor.

Im Hinblick auf das Kulturhauptstadtjahr 2024 ist die Errichtung dieses Kongress- u. Tourismushotels ein wichtiger zusätzlicher touristischer u. wirtschaftlicher Impuls. Ebenso ist das Hotelprojekt für eine Optimierung des Kongressbereiches unentbehrlich.

Geplant sind 138 Zimmer u. Suiten, Seminarräume, Restaurant, Fitnessbereiche etc. samt den sonstigen erforderlichen Räumlichkeiten. Ebenso wird eine Tiefgarage mit 140 Stellplätzen im Untergeschoss errichtet. Im südlichen Bereich des Planungsgebietes ist eine Wohnhausbebauung mit einer Teilnutzung für Personalwohnungen beabsichtigt.

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung liegt eine Widmung als Widmung Bauland – Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb – max. 120 Zimmer bzw. Kerngebiet vor. Zudem ist das ehem. Tenniscottage als denkmalgeschütztes Gebäude ausgewiesen. Zeitgleich wird ein Flächenwidmungsplan – Teiländerungsverfahren auch für eine Anpassung auf max. 138 Zimmer samt Änderung der Grundstücke 99/1 u. 98/1 in Kerngebiet eingeleitet. Für die betroffenen Flächen sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht bzw. ist kein Risikotyp in der Geokartierung Stufe 2 ausgewiesen. Es besteht eine Kennzeichnung als Beobachtungsraum.

Mit den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes soll die Umsetzung des Hotelprojektes „Grand Elisabeth“ samt einem Wohnobjekt ermöglicht werden. Im Hinblick darauf sind daher Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen sowie der Entfall von Festlegungen im gegenständlichen Bebauungsplan erforderlich, um eine Optimierung der Grundstücksnutzungen im Sinne einer zweckmäßigen u. geordneten Bebauung zu erzielen.

Dem Gemeinderat liegen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan) hinsichtlich der Lage, sowie die Größe und Art der Grundstücke vor.

Lfd.Nr.	Änderung Nr. 4/01
Antragsteller	Bad Ischl HE GmbH, Josef-Schwer-Gasse 9, 5020 Salzburg
Grundstück	121 neu (gebildet aus Teilfl. 123, Teilfl. 78/1 u. 99/2) sowie 98/1 u. 99/1 – Eigentümer: BMG Bauträger GmbH, Franz-Schenner-Str.5-7, 5350

	Strobl u. Teilfl. 98/3 – Eigentümer: Fr. Katharina Laimer, Tänzlgasse 2b/5, 4820 Bad Ischl;
EZ	73, 431 u. 433
KG	42002 Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 7.750 m ²
Widmung derzeit	Bauland - Sondergebiet des Baulandes Tourismus max. 120 Zimmer - Änderung in max. 138 Zimmer sowie Teilfl. in Kerngebiet beantragt;
Änderung beantragt / erforderl.	Änderung von Straßen- u. Baufluchtlinien, Änderung Anzahl der Geschoße; Änderung GFZ, Änderung max. Hauptgesimshöhen, Änderung geplante Tiefgarage mit Angabe der Stellplatzanzahl, Entfall bzw. Änderung Fußweg entlang Tänzlgasse samt Grünstreifen u. Bepflanzung, Entfall Ausfahrtsverbot, Änderung Festlegung Fußbodenoberkanten EG; zusätzl. Festlegung der Bauweise u. unterschiedlicher bauliche Nutzung, Anpassung bzw. Entfall diverser Festlegungen;

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Bebauungsplanänderung Nr. 4/01 zum Bebauungsplan B-4/2014 „Hotelkomplex Kurhausstraße/Tänzlgasse“ zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

21. Grst. 246/1, GB Ahorn, Baulandsicherungsvertrag, Verlängerung der Bebauungsfrist

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und den Eigentümern des im Betreff genannten Grundstückes besteht ein Baulandsicherungsvertrag, der eine Bebauungsfrist von 10 Jahren vorsieht und am 3. März 2022 endet. Mit Schreiben vom 14. April 2020 suchten die Grundstückseigentümer aufgrund von persönlichen, familiären sowie betrieblichen Gründen um Verlängerung der Bebauungsfrist von weiteren 2 Jahren an. In seiner 39. Sitzung vom 3. August 2020 befasste sich der Bauausschuss mit diesem Anliegen und empfiehlt eine Verlängerung der Bebauungsfrist um weitere 1,5 Jahre, somit bis 3. September 2023.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die beschriebene Abänderung des Baulandsicherungsvertrages mit den Grundeigentümern, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet (3 Vertragsurkunden), zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

22. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

22.1. Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 241/1 Teilfl., GB Haiden (von Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 21. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass 2 eigenständige Bauplätze geschaffen werden sollen. Ein Bauplatz soll familienintern durch Bebauung eines Einfamilienhauses für die Tochter genutzt werden. Der zweite Bauplatz soll veräußert werden, damit man die Baumaßnahme am familieneigenen Bauplatz leichter finanzieren kann. Die sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mittelfristig verpachtet.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Kreutern eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert. Östlich des angeregten Änderungsbereiches ist ein Grünzug eingetragen bzw. besteht für die geplante Umwidmungsfläche die Ausweisung als landwirtschaftliche Funktion. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist für die gegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 241/1 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus. Im südlichen Randbereich (ca. 295 m²) ist eine Gelbe Gefahrenzone der WLV ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Ausweisung eines Risikotyps. In der Gefahrenhinweiskarte ist im westlichen Anschlussbereich ein Beobachtungsraum gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung als Bauland Dorfgebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für die Tochter samt eines zur Veräußerung bestimmten zweiten Bauplatzes ermöglicht werden. Gemäß Figuration der Anregungsfläche ist im östlichen Bereich die Erschließung in einer Breite von ca. 5 m geplant bzw. würde das bestehende Dorfgebiet südlich durch die Schaffung von 2 Bauplätzen abgerundet. Der im ÖEK verordnete Grünzug bleibt jedenfalls erhalten. Mit etwaigen Auflagen der WLV in den Bauverfahren kann die randlich betroffene Gelbe Zone berücksichtigt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Angemerkt wird, dass bisherige Anregungen für eine Bauplatzschaffung für die Tochter auf Grund dislozierter Lagen von den Gremien nicht positiv behandelt werden konnten.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 21. Sitzung am 03.08.2020 beraten. Der nunmehr angeregte Widmungsbereich kann fachlich vertreten werden bzw. wurde in der Vergangenheit dieser Bereich für eine etwaig mögliche Widmung vorgeschlagen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.1 samt ÖEK-Änd.
---------	-------------------

Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 241/1
EZ	43
KG	Haiden
betroffene Fläche	ca. 1.580 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Schaffung eines Bauplatzes für Tochter u. ein Bauplatz zur Veräußerung
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
-	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen:	GR Reitsamer, Grüne
36	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

22.2. Nr. 3.2 samt ÖEK-Änderung, Grst. 73/3 Teilfl., GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 21. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ein eigenständiger Bauplatz für einen dringenden Wohnbedarf der Tochter geschaffen werden soll. Seitens der Fam. Gamsjäger wurde für die Allgemeinheit im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Radaubach eine Grundinanspruchnahme auch im Hinblick auf eine Widmungsmöglichkeit für die Tochter ermöglicht. Zudem wurde im Vorfeld vom Gewässerbezirk Gmunden eine Aussage über die grundsätzliche Voraussetzung für eine Baulandwidmung aus schutzwasserbaulicher Sicht vorgelegt.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Haiden eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert. Für die geplante Umwidmungsfläche besteht die Ausweisung als Landschaftliche Vorrangzone von besonderer ökologischer Bedeutung. Der Änderungsbereich liegt randlich innerhalb eines geplanten Grundwasserschongebietes. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Teilfläche Grundstück Nr. 73/3 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Es ist eine Gelbe Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung – Hochwasserabflussbereich HW 30 - ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Ausweisung eines Risikotyps bzw. ist im südwestlichen Anschlussbereich eine Ausweisung als Risikotyp A gegeben.

Mit der geplanten Widmung als Bauland Wohngebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für die Tochter ermöglicht werden. Durch die bereits umgesetzten Baumaßnahmen im Rahmen des

Hochwasserschutzprojektes Radaubach in diesem Bereich ist von einer geänderten Hochwassergefährdung gemäß Aussage Gewässerbezirk Gmunden vom 09.07.2020 auszugehen. Die Anregungsfläche kann als Arrondierung zur bestehenden Wohngebietswidmung gewertet werden. Die im ÖEK verordnete Vorrangzone wird durch die Schaffung eines Bauplatzes nicht wesentlich verringert. Im Bauverfahren kann das restliche Hochwasserrisiko durch Auflagen berücksichtigt werden bzw. wurde vom Gewässerbezirk Gmunden in der Mitteilung vom 09.07.2020 auf die Vorgaben der hochwassergeschützten Gestaltung hinter einer HW-Schutzeinrichtung (§ 47, Abs. 5 Oö BauTG) zur Berücksichtigung, sowie auf das Restrisiko aus dem HW 300, hingewiesen. Mit der Widmungskategorie Dorfgebiet wird dem Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Bereich Rechnung getragen. Hinsichtlich des Natur- u. Landschaftsbildes ist keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten, da die Anregung als Abrundung zu dem gegebenen Siedlungsbereich eingestuft werden kann. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 21. Sitzung am 03.08.2020 beraten. Auf Grund der Aussage des Gewässerbezirkes besteht nach den erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen Radaubach für diesen Bereich schutzwassertechnisch eine Widmungsmöglichkeit mit Auflagen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.2 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 73/3
EZ	22
KG	Haiden
betroffene Fläche	ca. 950 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Schaffung eines Bauplatzes für Tochter
Begründung Ausschuss	Aussage Gewässerbezirk Gmunden

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

**Nr. 3.3 samt ÖEK-Änderung, Grst. 71/2, 71/5, jew. Teilfl., und .316, GB
22.3. Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte
Fläche in Bauland-Dorfgebiet-teilweise Schutzzone SP 19)**

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 21. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass im Rahmen einer Übergabe ein eigenständiger Bauplatz für die Tochter zur Errichtung eines Eigenheimes geschaffen werden soll.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert. Für die geplante Umwidmungsfläche besteht die Ausweisung als Landwirtschaftliche Funktion bzw. Wald. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 71/2 u. 71/5 bzw. Bfl. .316 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Hinweisbereiches der WLV – erhöhter Oberflächenabfluss, Rutschgebiet. Weiters liegt südwestlich ein Teil randlich im Schutzbereich einer Hochspannungsfreileitung der Energie AG. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Ausweisung eines Risikotyps bzw. ist im südwestlichen Anschlussbereich eine Ausweisung als Risikotyp A+ bzw. eines Beobachtungsraumes gegeben.

Mit der geplanten Widmung als Bauland Wohngebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für die Tochter ermöglicht werden. Das bestehende Stadlgebäude auf der Bfl. .316 abgetragen bzw. in diesem Bereich die Erschließung des Bauplatzes erfolgen. Auf Grund der gegebenen Waldausweisung (der Wald befindet sich im Eigentum der Widmungswerber) wird eine Schutzzone im Bauland SP 19 – Waldrandzone: dieser Bereich ist von jeglichen baulichen Anlagen – ausgenommen Bauvorhaben in zusätzlicher Abstimmung mit dem forsttechnischen Amtssachverständigen – freizuhalten in einer Breite von 15 m vorgeschlagen. Eine Berücksichtigung der Risiken gemäß der WLV Ausweisung eines erhöhten Oberflächenabflusses sowie des Rutschgebietes kann bzw. wird durch Auflagen im Bauverfahren erfolgen. Lt. Geokartierung Stufe 2 sind die südwestlichen Anschlussbereiche als Risikotyp A+ HR (Hinweis auf eine Anfälligkeit für Hangrutschungen) gekennzeichnet. Die Anregung ist als Arrondierung zur bestehenden Wohngebiets- bzw. Dorfgebietswidmung begründbar. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Für die ordnungsgemäße Beseitigung der Dach- u. Oberflächenwässer sind die Auflagen u. Bedingungen der Fachdienststellen einzuhalten.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 21. Sitzung am 03.08.2020 beraten. Durch Auflagen im Bauverfahren kann auf mögliche Gefährdungen im Hinblick auf ein geogenes Risiko eingegangen werden. Mit der Ausweisung einer Schutzzone wird die angrenzende Waldwidmung berücksichtigt. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.3 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 71/5, T 71/2 u. .316
EZ	372
KG	Reiterndorf
betroffene Fläche	ca. 1.350 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet – teilweise Schutzzone SP 19
Begründung Antragsteller	Schaffung eines Bauplatzes für Tochter

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

22.4. Nr. 3.4 samt ÖEK-Änderung, Grst. 177/23, .161, 177/7, .63/4, .63/5 und 177/4, GB Haiden (von Bauland-Wohngebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet)

Sachverhalt:

Seitens wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 21. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Errichtung eines Malerbetriebes - ohne Lackiererei - sowie eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Nr. 177/23, .161, 177/7 u. .63/4 geplant ist. Der Grundeigentümer dieser Grundstücke ist Herr Peter Lauko bzw. wird die Liegenschaft vom Widmungswerber erworben. Der Eigentümer des Grundstückes Nr. .63/5 – Herr Ernst Siegesleitner, sowie die Eigentümer des Grundstückes Nr. 177/4 – Hr. Josef Forst u. Fr. Monika Sams, stimmen einer Umwidmung ihrer Grundstücke lt. Anregungsunterlagen schriftlich zu.

Das verordnete ÖEK weist für den betroffenen Siedlungsbereich in Kreutern eine Ausweisung für Wohnfunktion aus. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständlichen Flächen der Grundstücke Nr. 177/23, .161, 177/7, .63/4, .63/5 u. 177/4 die Widmung Bauland – Wohngebiet. Für den Änderungsbereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Ausweisung eines Risikotyps, es ist jedoch ein Beobachtungsraum definiert.

Mit der geplanten Widmung als Gemischtes Baugebiet soll die Errichtung eines Malerbetriebes - ohne Lackiererei, sowie eines Einfamilienhauses ermöglicht werden. Demnach würde das Objekt Kreuterer Straße 52 durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt. Durch die Einbeziehung der Nachbarliegenschaften in die Änderung wird ein möglichst vertretbarer Planungsansatz für eine Widmungsanpassung erreicht. Speziell für die Liegenschaft .63/5 – „Restaurant Nocken-Toni“ würde die Widmungsänderung eine Nachschärfung der bestehenden Widmungskategorie bedeuten. Die Anregungsfläche könnte als noch verträgliche Widmungsanpassung zur bestehenden Wohngebietswidmung im Sinne der funktionalen Gliederung des Baulandes gesehen werden, um eine Betriebsführung gemäß der Betriebstypenverordnung für Betriebe die die Umgebung nicht wesentlich stören zu ermöglichen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben bzw. sind Bestandsgebäude bereits angeschlossen.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 21. Sitzung am 03.08.2020 beraten. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.4 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	177/23, .161, 177/7, .63/4, .63/5 u. 177/4
EZ	129, 64, 984, 61
KG	Haiden
betroffene Fläche	gesamt ca. 2.520 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland - Wohngebiet
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Gemischtes Baugebiet
Begründung Antragsteller	Malereibetrieb – ohne Lackiererei
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

23. Zimnitzstraße, Errichtung eines Gehsteiges, Grundtausch

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Zimnitzstraße wird auch ein Gehsteig errichtet.

Um den Gehsteig durchgängig ausführen zu können, ist ein flächengleicher Grundabtausch von 26 m² mit der Familie Klackl notwendig. Weiters ist eine Grundstücksübernahme von den ÖBF von 3 m² erforderlich.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Finanzangelegenheiten, der Antrag gestellt, den flächengleichen Grundabtausch von 26 m² mit der Fam. Klackl und die Übernahme von 3 m² von den ÖBF (€ 5,50/m²) gemäß dem vorliegenden Teilungsplan des Vermessungsbüros Lidl-ZT GmbH vom 21.9.2020, GZ. 8884, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

24. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten der Antrag gestellt, nachstehend angeführte Verkehrsmaßnahme,

deren Verordnung einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen:

Verordnung der Gemeinde:

24.2. 30 km/h-Zone in Pfandl: Erweiterung im Bereich der Zufahrt zum Kindergarten.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Weiters wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten der Antrag gestellt, nachstehend angeführten Verkehrsmaßnahmen bei der BH Gmunden zu beantragen.

Der Stadtrat schlägt zu TOP 24.1.-24.3. dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Antrag an die BH Gmunden:

24.1. Rampe Ost, Einfahrt Am Kaisersitz bzw. Schmalnaustraße: Halteverbot im Einfahrtsbereich [keine VO des Gemeinderates, da Landesgrund]

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

24.3. Fußweg zwischen Enderweg und Lindaustraße: Aufhebung des bestehenden Fahr- und Reitverbotes

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

25. Einrichtung einer Gemeindesteuerungsgruppe zum Thema "Integration"

Berichterstatte(r)in und Antragsteller(in): Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Um die Relevanz des Themas Integration hervorzuheben und um eine strategische und strukturierte Herangehensweise an das Thema Integration nach dem Modell des Land OÖ zu gewährleisten, soll ein Gemeindegremium bzw. eine Steuerungsgruppe Integration, begleitet durch REKI, installiert werden.

Ein Integrationsgemeindegremium beschäftigt sich mit allen Fragen rund um das Thema Integration, Migration und Multikulturalität. Es hat eine steuernde Funktion.

Das Gemeindegremium sieht Integration nicht als eine eigene Aufgabe, sondern als ein Thema das alle Lebensbereiche betrifft – Arbeit, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Begegnung,

Freizeit, Kultur, Religion, Identität, etc.-. Das Gemeindegremium handelt bedarfsgerecht und zukunftsorientiert.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, ein entsprechendes Gemeindegremium - wie beschrieben - zu installieren.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne GR Reitsamer)
-------------------	--

26. Kulturehrenzeichen, Verleihung

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Marija Gavric

Sachverhalt:

Der Gemeinderat verleiht Personen, die sich auf kulturellem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Gebiet um die Stadtgemeinde Bad Ischl besonders verdient gemacht haben, das „Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl“.

Frau Maria Sams ist seit vielen Jahren ehrenamtlich Kustodin des Museums der Stadt Bad Ischl und der Lehárvilla.

Ihr Interesse an Geschichte und musealer Arbeit wurde bereits während ihrer Zeit als Studentin für Kunstgeschichte, Sprachwissenschaften und Französisch in Frankreich geweckt.

Ihr Engagement und ihre Arbeit im Museum und in der Lehárvilla zeichnen sich durch die Organisation zahlreicher Ausstellungen, von denen sie viele selbst kuratierte, Veranstaltungen und offizieller Anlässe aus.

Zudem ist es Frau Sams zu verdanken, dass das Museum der Stadt das Museumsgütesiegel erhielt.

Im Jahr 2017 wurde sie seitens des Landes Oberösterreich für ihre Tun bereits zur Konsulentin für Allgemeine Kulturpflege ernannt.

Frau Sams lebt in Bad Ischl und war bis zu ihrer Pensionierung im Jahr 2014 26 Jahre lang am Bad Ischler Stadtamt tätig.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses der Antrag gestellt, Frau Maria Sams das Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl zu verleihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

***Vizebgm. Fuchs** freut sich, dass es endlich auf der Tagesordnung steht, Frau Maria Sams dieses Ehrenzeichen zu verleihen. Aufgrund Ihrer jahrelangen, ehrenamtlichen Tätigkeit ist Sie im kulturellen Leben gar nicht mehr wegzudenken – schön, dass es noch solche Menschen gibt.*

***StR Gollowitzer** weiß, dass Sams Maria ihre Arbeit nicht nur macht, Sie lebt sie auch. Wir können froh sein, dass wir solche Leute haben.*

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne GR Reitsamer)
-------------------	--

Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO 1990: Beschluss einer Ortspolizeilichen Verordnung gem. § 41 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 idgF, im eigenen
27. Wirkungsbereich der Gemeinde gem. § 40 Abs. 2 lit. 9. "örtliche Baupolizei" und "örtliche Raumplanung" zum flächendeckenden Mobilfunkausbau 5G in der Gemeinde Bad Ischl.

Berichterstatter **GR Nemec** stellt eingangs folgenden Antrag: (in Abänderung seines ursprünglich eingebrachten Antrages)

„Die Stadtgemeinde Bad Ischl möge alle Möglichkeiten ergreifen, Bad Ischl 5G-frei zu halten und nach Möglichkeit den Bau neuer Sendeanlagen zu verhindern.“

GR Dr. Kotschy möchte wissen, was man stattdessen machen sollte.

GR Nemec ist für den Ausbau des Glasfaserkabels. Mit dem 5G Mobilfunkausbau sei die Bevölkerung einfach überrumpelt worden.

Vizebgm. Fuchs ist gerne bereit, den Abänderungsvorschlag zu unterstützen. Man sei der Bevölkerung gegenüber verpflichtet, eine Lebensqualität zu bieten, die das Leben in Bad Ischl lebenswert macht. Trotzdem möchte er aber den Leuten keinen Sand in die Augen streuen und sagen, dass es in Bad Ischl nie 5G geben wird – es ist für die Gemeinde sehr schwer, hier Gegenmaßnahmen zu setzen.

GR Dr. Kotschy meint, dass die Chancen der Gemeinde hier gegen zu wirken, gleich Null sind. Die Mobilfunkanbieter müssen sich ohnehin an die vorgegebenen Richtlinien der EU halten – man kann sich nicht immer gegen alles wehren.

StR Gollowitzer weiß, dass vor allem die Leute die in Lindau wohnhaft sind, große Bedenken haben. Auch wenn wir hier rechtlich vielleicht nicht viel verhindern können, gilt es für uns Politiker hinter der Bevölkerung zu stehen und alle möglichen Gegenmaßnahmen zu setzen.

GR MMMag. Schartner erwähnt, dass auch zu diesem Punkt in der FPÖ-Fraktion bereits sehr viel diskutiert wurde. Er ist der Meinung, dass Bad Ischl im Moment kein 5G braucht, da hierbei sehr wohl Emissionen freigesetzt werden. Bevorzugen würde er auch den Ausbau des Glasfaserkabels.

Vizebgm. Fuchs glaubt, dass früher oder später das 5G Netz für jede Firma unumgänglich sein wird. Auch den Kindern und Jugendlichen sollte diese Möglichkeit in Zukunft nicht verwehrt bleiben. Wichtig ist es aber trotzdem, die Gesundheitsbelastung so gut es geht zu minimieren und das Landschaftsbild dabei bestmöglich zu erhalten – die moderne Welt darf nicht ganz spurlos an uns vorbeigehen.

GR Wimmer war schon maßgeblich mit dabei, als das Handynetz ausgebaut wurde. Er sagt, die Masten an sich seien nicht bedenklich, es sind die Handys, welche die gefährliche Strahlung abgeben.

GR Reitsamer stellt den Antrag, die ggstl. Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Bgm Schiller lässt über den Antrag von GR Reitsamer abstimmen:

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

GR Nemec sieht die Verschiebung der geplanten Mastenaufstellung die bereits für November geplant gewesen wäre, schon als Erfolg.

28. Allfälliges

Vizebgm. Fuchs bedankt sich bei Vizebgm. Loidl als zuständigen Baureferenten, für die gute Arbeit beim Wiederaufbau der Tennishalle.

Auch bei Komaz Karl und Sabine möchte er sich für die gute Zusammenarbeit und für Ihr großes Engagement in den letzten Jahren bedanken. Fuchs gratuliert dem neu gewählten Stadtrat Gollowitzer und wünscht ihm für seine neue Aufgabe alles Gute – welche bestimmt in dieser Position nicht immer leicht werden wird.

StR Gollowitzer bedankt sich für die netten Worte bei Vizebgm. Fuchs. Ihm ist bewusst, dass die Zeiten kälter und härter geworden sind. Da wir auch wirtschaftlich in keine gute Zukunft blicken, muss alles daran gesetzt werden, die heimischen Betriebe so gut es geht zu unterstützen und mehr auf Regionalität zu achten, um viele Arbeitsplätze zu sichern.

Bgm Schiller möchte noch anmerken, dass künftig Themen, zu denen die nötigen Unterlagen nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vorhanden sind, von der Tagesordnung abgesetzt werden.

29. Personalangelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Siegfried Lemmerer

29.1. Stellenausschreibung Leitung des Stadtamtes

Sachverhalt:

Der Stadtamtsdirektor Dr. Adam Sifkovits hat seine Versetzung in den Ruhestand beantragt. Es soll daher die Stelle der Leitung des Stadtamtes ausgeschrieben werden (Entwurf der Stellenausschreibung = integrierender Bestandteil des Antrages).

Antrag:

Es wird hiermit der Antrag gestellt, die Stellenausschreibung „Leitung des Stadtamtes“ (integrierender Bestandteil des Antrages) gem. den bestehenden Richtlinien öffentlich auszuschreiben.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Der Stadtamtsdirektor war bei diesem TOP nicht anwesend.

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. MMMag. Norbert Schartner	FPÖ	
FO-StV. Ursula Bittner	ÖVP	

FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Verhandlungsschrift über die 22. Sitzung wurde am 10.12.2020 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: